

3. Nach Ansicht der Klägerin sind die umstrittenen Maßnahmen auch nicht geeignet, den Wettbewerb oder Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
4. Die Klägerin macht außerdem geltend, dass der angefochtene Beschluss die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 Abs. 3 AEUV offensichtlich fehlerhaft beurteile, da er (i) erstens den Grundsatz der Technologieneutralität als absoluten Grundsatz ansehe, (ii) zweitens davon ausgehe, dass die umstrittenen Maßnahmen gegen die Technologieneutralität verstießen, obwohl in den von der Regionalregierung, den spanischen Zentralbehörden und einem privaten Wirtschaftsteilnehmer vorlegten technischen Berichten gegenteilige Schlussfolgerungen enthalten seien, (iii) drittens zu dem Ergebnis gelange, dass die umstrittenen Maßnahmen nicht geeignet und verhältnismäßig seien, und (iv) behaupte, dass die Maßnahme nicht erforderliche Wettbewerbsverfälschungen verursache.
5. Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass der Beschluss gegen die Verordnung Nr. 659/1999 verstoße, da er den Begriff der bestehenden Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. v falsch analysiert habe.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — Abertis Telecom Terrestre/Kommission

(Rechtssache T-37/15)

(2015/C 089/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Abertis Telecom Terrestre, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo, A. Balcells Cartagena und M. Bolsa Ferruz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss und insbesondere seinen Art. 1, soweit er die bestehende staatliche Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt, für nichtig zu erklären;
- die in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses getroffenen Rückforderungsanordnungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumenten sind die gleichen wie in der Rechtssache T-36/15, HISPASAT/Kommission.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2015 — Telecom Castilla-La Mancha/Kommission

(Rechtssache T-38/15)

(2015/C 089/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Telecom Castilla-La Mancha, SA (Toledo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo, A. Balcells Cartagena und M. Bolsa Ferruz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss und insbesondere seinen Art. 1, soweit er die bestehende staatliche Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt, für nichtig zu erklären;
- die in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses getroffenen Rückforderungsanordnungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumenten sind die gleichen wie in der Rechtssache T-36/15, HISPASAT/Kommission.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2015 — ASPLA und Armando Álvarez/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-40/15)

(2015/C 089/51)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Plásticos Españoles, SA (ASPLA) (Torrelavega, Spanien) und Armando Álvarez, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer sowie Rechtsanwältinnen C. Ruixó Claramunt und S. Moya Izquierdo)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Gerichtshof der Europäischen Union zum Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen durch das Gericht infolge des Verstoßes gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zugefügt worden ist, zur Zahlung von 3 495 038,66 Euro zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz, zuzüglich zwei Prozentpunkten, ab dem Datum der Klageerhebung zu verurteilen;
- folglich den Gerichtshof der Europäischen Union zur Tragung der Verfahrenskosten zu verurteilen;
- hilfsweise, die Europäische Kommission zum Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen durch das Gericht infolge des Verstoßes gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zugefügt worden sei, zur Zahlung von 3 495 038,66 Euro zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz, zuzüglich zwei Prozentpunkten, ab dem Datum der Klageerhebung zu verurteilen;
- folglich die Europäische Kommission zur Tragung der Verfahrenskosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen rügen die Verzögerung, mit der über die von ihnen vor dem Gemeinschaftsgericht erhobenen Klagen in den Rechtssachen T-76/06, ASPLA/Kommission, und T-78/06, Armando Álvarez/Kommission, mit Urteilen vom 16. Dezember 2011 und in der Rechtsmittelinstanz mit Urteil vom 22. Mai 2014 entschieden worden sei.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen einen Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geltend; diese Vorschrift bekräftige den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, einen allgemeinen Grundsatz des Rechts der Europäischen Union.